

BGer 1B 30/2019 vom 3. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_30_2019

FR: TF 1B 30/2019 du 3 mai 2019

IT: TF 1B 30/2019 del 3 maggio 2019

Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen strafprozessualen Zwischenentscheid. Zu prüfen ist, inwieweit dem Beschwerdeführer (im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Das Bundesgericht beurteilt diese Frage von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 142 IV 196 E. 1.1 S. 197; 140 IV 57 E. 2 S. 59 mit Hinweisen; vgl. Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 ff. BGG). Die Bestimmung von Artikel 93 Abs. 1 lit. b BGG ist auf strafprozessuale Zwischenentscheide grundsätzlich nicht anwendbar (BGE 141 IV 284 E. 2 S. 286; 289 E. 1 S. 291 f.).

E. 1.1

Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO). Stellt die Staatsanwaltschaft bzw. Bundesanwaltschaft im Vorverfahren ein Entsigelungsgesuch, hat das Zwangsmassnahmengericht im Entsigelungsverfahren zu prüfen, ob von den Betroffenen angerufene schutzwürdige Geheimnisinteressen oder andere gesetzliche Entsigelungshindernisse einer Durchsuchung entgegenstehen (Art. 248 Abs. 2-4 StPO; BGE 144 IV 74 E. 2.2 S. 77; 141 IV 77 E. 4.1 S. 81 mit Hinweisen). Stellt die zuständige Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsigelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der berechtigten Person zurückgegeben (Art. 248 Abs. 2 StPO). Stellt sie ein Entsigelungsgesuch, so entscheidet darüber im Vorverfahren das Zwangsmassnahmengericht (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO). Hier war das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern zuständig (Art. 65 Abs. 1-2 StBOG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde an das Bundesstrafgericht oder eine kantonale Beschwerdeinstanz ist ausgeschlossen (Art. 248 Abs. 3 Ingress i.V.m. Art. 379 f. und Art. 393 ff. StPO), weshalb das Zwangsmassnahmengericht auch kantonale letztinstanzlich entschieden hat (vgl. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG). Nach der bundesgerichtlichen Praxis trifft den Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten oder edierten Aufzeichnungen und Gegenständen, der ein Siegelungsbegehren gestellt hat, die prozessuale Obliegenheit, die von ihm angerufenen Geheimhaltungsinteressen (im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO) ausreichend zu substantzieren. Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungs- und Substantzierungspflicht im Entsigelungsverfahren nicht nach, ist das Zwangsmassnahmengericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen

materiellen Durchsuchungshindernissen zu forschen. Tangierte Geheimnisinteressen sind wenigstens kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen. Auch sind diejenigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei ist der Betroffene nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisrechte bereits inhaltlich offenzulegen (BGE 142 IV 207 E. 7.1.5 S. 211, E. 11 S. 228; 141 IV 77 E. 4.3 S. 81, E. 5.5.3 S. 86, E. 5.6 S. 87; 138 IV 225 E. 7.1 S. 229; 137 IV 189 E. 4.2 S. 195, E. 5.3.3 S. 199; nicht aml. publ. E. 6 von BGE 144 IV 74).

E. 1.2

Die Beschwerde in Strafsachen gegen Entsiegelungsentscheide der Zwangsmassnahmengerichte ist nur zulässig, wenn dem Betroffenen wegen eines Eingriffs in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 1 StPO ; BGE 143 I 241 E. 1 S. 244; 141 IV 289 E. 1.1-1.2 S. 291 f. mit Hinweisen; nicht aml. publ. E. 1 von BGE 144 IV 74 , E. 2.1 von BGE 143 IV 270 und E. 2 von BGE 142 IV 207 ; s.a. BGE 141 IV 77 E. 4.4 und E. 5 S. 82 ff.; 140 IV 28 E. 3.2 S. 32; 138 IV 225 E. 6.1 S. 227 f.). Das blossе Motiv, dass eine betroffene (namentlich die beschuldigte) Person strafprozessuale Beweiserhebungen möglichst unterbinden möchte, begründet für sich allein noch kein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO und damit keinen drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil (BGE 144 IV 74 E. 2.6 S. 79 f.; 142 IV 207 E. 11 S. 228). Auch der alleinige Umstand, dass ein Beweismittel, dessen Verwertbarkeit der Beschuldigte bestreitet, in den Akten bleibt bzw. durchsucht wird, stellt nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich keinen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar, zumal der Beschuldigte seinen Einwand nötigenfalls bis zum Abschluss des Strafverfahrens erneut vorbringen kann. Er kann die Frage der Verwertbarkeit des Beweismittels namentlich dem Sachrichter unterbreiten. Berufte sich der Beschwerdeführer bei der Anfechtung von Entsiegelungsentscheiden nicht auf konkrete, bereits im Vorverfahren zu schützende Geheimnisgründe, sondern ausschliesslich auf allgemeine Beschlagnahme- und Durchsuchungshindernisse, droht ihm daher in der Regel kein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil (vgl. BGE 143 IV 270 E. 7.6 S. 285; 387 E. 4.4 S. 394; 142 IV 207 E. 9.8 S. 227; 141 IV 289 E. 1 S. 291 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat die betreffenden Sachurteilsvoraussetzungen ausreichend zu substantiieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt sind (Art. 42 Abs. 1-2 BGG ; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f.; 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; je mit Hinweisen). Diese gesetzlichen Begründungsanforderungen für die Anfechtung von Entsiegelungsentscheiden wurden dem Beschuldigten im konnexen Urteil 1B_196/2018 vom 26. November 2018 bereits eingehend erläutert (E. 1.2 und 1.3).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm drohe ein Eingriff in seine Privatgeheimnisse. Die Entsiegelung verletze seine Persönlichkeitsrechte. Die entsiegelten Kalendereinträge bezögen sich "auf Besprechungen und Telefonate, welche er als Privatmann" durchgeführt habe, "um Sachverhalte zu besprechen, die der Privat- oder gar Intimsphäre zuzuordnen" seien. Zusätzlich verletze die Entsiegelung auch die Persönlichkeitsrechte von "unbeteiligten Drittparteien". Seit eine neue Führung die Geschicke der FIFA bestimme, sei es zu einer "regelrechten Flut von Entlassungen gekommen". In einer Unternehmenskultur, die geprägt sei "vom Streben nach Machterhaltung der obersten Führung", würden "bereits kleinste Vorwände verwendet, um missliebige Mitarbeiter loszuwerden". In einem

Zeitungsinterview vom November 2018 habe sich der frühere FIFA-Präsident Joseph Blatter denn auch über massenhafte Entlassungen bei der FIFA beklagt. Aus den von der Vorinstanz entsiegelten Auszügen aus dem elektronischen Geschäftskalender der FIFA liessen sich "direkt oder indirekt Rückschlüsse über die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und aktuell noch bei der FIFA beschäftigten Mitarbeitern" ziehen. Er gelte bei der aktuellen FIFA-Leitung als "persona non grata", weshalb es "für aktuell noch Angestellte der FIFA verheerende Folgen" haben könnte, falls "ihnen eine Verbindung zum Beschwerdeführer nachgewiesen" würde. "Selbst allfällig bereits bekannte Termine" würden durch die Entsiegelung "in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt und von der neuen FIFA-Führung neu hinterfragt" werden. Er, der Beschwerdeführer, fühle sich "moralisch verpflichtet, alles Mögliche zu unternehmen, um zu verhindern, dass ehemalige Arbeitskollegen und -kolleginnen durch das gegen ihn zu Unrecht geführte Strafverfahren zu Schaden kommen". Die drohende Entlassung dieser Personen stelle "offensichtlich einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar". Zusätzlich könnten "aus den Metadaten der einzelnen Kalendereinträge eventuell zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden, welche nicht auf den ersten Blick zu erkennen" seien. Auch könne "nicht ausgeschlossen werden", dass die Bundesanwaltschaft "weitere Kalendereinträge in das vorliegende Verfahren beizuziehen gedenkt und aus dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens einen präjudiziellen Charakter diesbezüglich ableitet".

E. 3.1

Soweit sich der Beschwerdeführer auf angebliche Interessen von "unbeteiligten Dritten" beruft (insbesondere von aktuellen FIFA-Mitarbeitenden, die von allfälligen Entlassungen bedroht seien), ist darauf mangels Beschwerdelegitimation (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels eines ihm (persönlich) drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) nicht einzutreten.

E. 3.2

Eine drohende Verletzung eigener Privatgeheimnisse legt der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dar: Wie die Vorinstanz (mit Hinweisen auf das Entsiegelungsgesuch vom 26. September 2018) festgestellt hat, beziehen sich die entsiegelten Auszüge aus dem elektronischen Geschäftskalender der FIFA auf Eintragungen von Besprechungsterminen des Beschwerdeführers mit damaligen Geschäftspartnern und einem Mitarbeiter der FIFA. Die fraglichen Besprechungen hat der Beschuldigte in den Jahren 2004-2005 in seiner Funktion als damaliger FIFA-Generalsekretär geführt. Keine der Besprechungen war im Geschäftskalender als "privat" markiert. Die FIFA als Geschäftsherrin hat sich am 5. September 2018 mit der Durchsichtung der Kalenderauszüge einverstanden erklärt. Das Zwangsmassnahmengericht erwägt, die fraglichen Geschäftskalendereinträge entbehrten jeglicher privater Natur. Sie betrafen ausnahmslos Treffen, Telefonate und Reisen, die der Beschwerdeführer in den Jahren 2004 und 2005 im Kontext seiner Tätigkeit als FIFA-Generalsekretär wahrgenommen habe. Die elektronischen Einträge seien durch diverse Mitarbeitende der FIFA erstellt worden. Sie bildeten die geschäftliche Tätigkeit von Funktionären der FIFA und ihren Geschäftspartnern ab. Laut Vorinstanz sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die entsiegelten Kalendereinträge gesetzlich geschützte Geheimnisse tangierten. Als ehemaliger Generalsekretär der FIFA sei der Beschwerdeführer nicht durch ein Berufsgeheimnis geschützt. Der Beschuldigte könne die Entsiegelung auch nicht aufgrund seines Aussageverweigerungsrechtes abwenden. Die Geschäftskalendereinträge seien nicht privater Natur. Sie enthielten die üblichen Vermerke

über geschäftliche Treffen, Besprechungen und Reisen und berührten die höchstpersönliche Sphäre des Beschwerdeführers in keiner Weise (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5.2-5.3, S. 9-13).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche eigenen rechtlich geschützten Privatgeheimnisse durch die Durchsichtung der entsiegelten Geschäftskalenderauszüge tangiert würden. Noch viel weniger ist ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid seine persönliche "Intimsphäre" tangieren könnte. Damit wird kein drohender nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil - im Sinne der oben dargelegten Praxis des Bundesgerichtes - ausreichend substantiiert.

E. 3.4

Soweit sich die Beschwerde auf weitere Fragen erstreckt, die gar nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides bilden, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten. Dies gilt namentlich für potenzielle künftige Entsiegelungsgesuche (betreffend "weitere Kalendereinträge"); auch ein allfälliges Ausstandsgesuch wegen angeblicher "Befangenheit" der Bundesanwaltschaft bzw. ihrer Organe (Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 lit. f StPO) bildet nicht Gegenstand des angefochtenen Entsiegelungsentscheides.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.